



# BEITRAGSSATZUNG

## der Ärztekammer Schleswig-Holstein

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Schleswig-Holstein hat in ihrer Sitzung am 28. November 2018 aufgrund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), beschlossen, die Beitragssatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 8. Januar 1997 (Amtsbl. Schl.-H/AAz. S. 26), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Beitragssatzung vom 28. November 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S.1159) zu ändern. Die konsolidierte Fassung lautet wie folgt:

### § 1 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein entrichtet zur Deckung der Kosten der Ärztekammer Schleswig-Holstein jährlich einen Beitrag.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Stichtag für die Beitragspflicht ist der 1. Februar des jeweiligen Jahres.

### § 2 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrages sowie dessen Erhöhung um einen Ausbildungskostensockelbetrag werden jährlich von der Kammerversammlung als Anlage und Bestandteil dieser Satzung beschlossen.

### § 3 Bemessung des Beitrages

(1) Grundlage der Beitragsbemessung sind aufgrund ärztlicher Tätigkeit erzielte Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr (Bemessungsjahr). Die Einkünfte sind entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes wie folgt zu ermitteln. Bei Auslandseinkünften sind diese Regelungen sinngemäß anzuwenden.

#### a) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Einkünfte sind die Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben sowie des Arbeitnehmeranteils zur Renten- und Krankenversicherung (gesetzlicher Jahreshöchstbeitrag im Bemessungsjahr).

#### b) Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Einkünfte sind die Bruttogehälter, abzüglich Werbungskosten aus ärztlicher Tätigkeit.

#### c) Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte sind die Gewinnanteile an einer Kapitalgesellschaft, in der das Mitglied eine ärztliche Tätigkeit ausübt.

d) Andere Einkünfte aus ärztlicher Arbeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden.

Bei Einkünften aus selbständiger (a) und nichtselbständiger (b) Tätigkeit erfolgt bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit kein Abzug des halben Höchstbeitrages zur Renten- und Krankenversicherung.

Weitere Ausgaben dürfen nicht abgesetzt werden.

(2) Ärztliche Tätigkeit im Sinne dieser Regelung ist die Behandlung von Patienten sowie jede Tätigkeit, bei der medizinische Kenntnisse angewendet oder mitverwendet werden (z. B. in Lehre und Forschung, Industrie, Wirtschaft, Medien, bei Behörden, Körperschaften, Vereinen und dergleichen), unabhängig davon, ob sie als Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt wird.

(3) Einkünfte während der Freistellungs-/Passivphase im Rahmen einer Altersteilzeitregelung sind als Vergütung für bereits geleistete ärztliche Tätigkeit beitragspflichtig.

(4) Bei erstmaliger Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit zahlen Mitglieder, für die ersten zwei Kalenderjahre, jährlich einen Pauschalbeitrag. Im ersten Jahr der erstmaligen ärztlichen Tätigkeit wird der hälftige Pauschalbeitrag berechnet. Der Pauschalbeitrag ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(5) Alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben sind von dem Beitragspflichtigen wahrheitsgemäß zu machen.

#### **§ 4 Beitragsveranlagung**

(1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt im Wege der Selbsteinstufung (Einstufungserklärung) durch Einzelbescheid.

(2) Dazu erstellt die Ärztekammer Schleswig-Holstein einen Vordruck (Einstufungserklärung), der von den Mitgliedern auszufüllen und an die Ärztekammer Schleswig-Holstein innerhalb eines Monats nach Zugang zurückzusenden ist.

(3) Der Selbsteinstufung muss auszugsweise eine Kopie des Einkommensteuerbescheides des Bezugsjahres der Beitragsbemessung (Bemessungsjahr) oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters über die Richtigkeit der Angaben in der Selbsteinstufung beigelegt werden.

(4) Die Selbsteinstufung und der erforderliche Nachweis nach Absatz 3 sind der Ärztekammer Schleswig-Holstein von jedem Mitglied gesondert vorzulegen und müssen die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit einzeln ausweisen.

(5) Nimmt das Mitglied trotz einmaliger Mahnung keine Selbsteinstufung vor oder werden die Unterlagen nach Absatz 3 trotz einmaliger Mahnung nicht vorgelegt, so wird der Beitrag nach Schätzung durch die Ärztekammer Schleswig-Holstein mit mindestens 3.000,00 € festgesetzt.

(6) Bei nachträglicher Vorlage der Unterlagen nach Absatz 3 innerhalb der Widerspruchsfrist erfolgt eine Veranlagung in Höhe des eigentlichen Beitrages, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

#### **§ 5 Beitragsfestsetzung und Fälligkeit**

Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Beitragsbescheid und ist mit Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 6 Fehlerhafte Selbsteinstufung**

(1) Ein auf Grund nachgewiesener fehlerhafter Selbsteinstufung überzahlter Beitrag wird zurückgezahlt. Der Rückzahlungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres.

(2) Ein auf Grund fehlerhafter Selbsteinstufung zu wenig entrichteter Beitrag wird nachgefordert. Der Nachforderungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres.

(3) Fehlerhaft ist die Selbsteinstufung insbesondere auch dann, wenn vom Finanzamt ein korrigierter Einkommensteuerbescheid ergeht. Das Mitglied ist in diesem Fall verpflichtet, der Ärztekammer Schleswig-Holstein unter Beifügen des erforderlichen Nachweises nach § 4 Absatz 3 hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.

(4) Die Ärztekammer Schleswig-Holstein kann das Mitglied auffordern, seine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in geeigneter Form nachzuweisen. Führt er den Nachweis nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist aus, so gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

## **§ 7 Zahlungsweise, Beitreibung**

(1) Der Beitrag kann durch Überweisung gezahlt oder durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates eingezogen werden.

(2) Kommt das Kammermitglied seinen Zahlungspflichten innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides nicht nach, so erfolgt zunächst eine Zahlungserinnerung und nach Ablauf eines weiteren Monats eine Mahnung. Kommt das Kammermitglied innerhalb eines Monats nach der Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Kammerbeitrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr der entstandenen Auslagen und Verzugszinsen in Höhe von 3 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank beigetrieben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist in der Gebührensatzung der Ärztekammer festgelegt.

## **§ 8 Beitragsnachlass, Stundung, Ratenzahlung**

Anträge auf Beitragsnachlass, Stundung oder Ratenzahlung wegen wirtschaftlicher Notlage können mit Begründung und Angabe der Einkünfte im vorvergangenen, vergangenen und der voraussichtlichen Einkünfte im laufenden Jahr binnen eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an die Ärztekammer Schleswig-Holstein zu richten.

## **§ 9 Sonderregelungen**

(1) Mitglieder, die den ärztlichen Beruf im Beitragsjahr nicht ausüben, zahlen den Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, die eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt nie ausgeübt haben.

(2) Mitglieder, die auch der Zahnärztekammer angehören, stufen sich mit ihren Einkünften aus ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit ein. Der sich daraus ergebende Beitrag ist zu halbieren.

(3) Mitglieder, die endgültig aus dem ärztlichen Berufsleben ausscheiden oder deren Mitgliedschaft endet und die nicht Mitglied einer anderen Kammer im Bundesgebiet werden, zahlen für jeden Monat des Beitragsjahres, in dem der Beruf noch ausgeübt wurde, ein Zwölftel des Jahresbeitrages, mindestens jedoch den Mindestbeitrag.

(4) Mitglieder in Elternzeit und arbeitslose Mitglieder zahlen auf Antrag für jeden Monat des Beitragsjahres, in dem der Beruf noch ausgeübt wurde, ein Zwölftel des Jahresbeitrages, mindestens jedoch den Mindestbeitrag. Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen an die Ärztekammer Schleswig-Holstein zu richten.

(5) Mitglieder, die bis zum Stichtag für die Beitragspflicht gemäß § 1 Absatz 3 in Ruhestand getreten sind und nur noch geringfügig eine ärztliche Tätigkeit ausüben, werden auf Antrag nach den Einkünften des laufenden Beitragsjahres veranlagt. Die Geringfügigkeit einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne dieser Beitragssatzung ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Der Antrag ist schriftlich innerhalb der Widerspruchsfrist an die Ärztekammer Schleswig-Holstein zu richten.

(6) Mitglieder, die bis zum Stichtag für die Beitragspflicht gemäß § 1 Absatz 3 die Regelaltersgrenze gemäß § 35 und § 235 SGB VI erreicht haben, werden auf Antrag abweichend von § 3 Absatz 1 nach den Einkünften des laufenden Beitragsjahres veranlagt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der Einstufungserklärung schriftlich bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein einzureichen. In dem Antrag ist die Höhe der voraussichtlichen Jahreseinkünfte anzugeben und durch geeignete Belege nachzuweisen.

(7) Mitglieder, die im Beitragsjahr keine ärztliche Tätigkeit ausüben und 75 Jahre alt oder älter sind, sind beitragsfrei.

## **Anlage zur Beitragssatzung**

### **Beitragshöhe und Gebühren**

(1) Jedes Mitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein zahlt einen Beitrag als prozentualen Anteil seiner Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des vorvergangenen Jahres. Der Beitrag ist auf volle Euro abzurunden.

(2) Hiervon ausgenommen sind Ärzte, die unter § 3 Absatz 4 der Beitragssatzung und die unter § 9 der Beitragssatzung genannten Gruppen fallen.

(3) Der Mindestbeitrag beträgt 30,00 €.

(4) Der Beitrag nach Absatz 1 erhöht sich bei allen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten um einen Ausbildungskostensockelbetrag von 25 % des Beitrages nach Absatz 1, höchstens jedoch um 100,00 € und bei allen ermächtigten Ärztinnen und Ärzten um einen Ausbildungs-kostensockelbetrag von 25,00 €.

(5) Eine ärztliche Tätigkeit gilt im Sinne dieser Beitragssatzung als geringfügig (siehe § 9 Absatz 5 Beitragssatzung), wenn die daraus erzielten Einkünfte den Betrag von 12.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(6) Die Verwaltungsgebühr beträgt 50,00 €.

(7) Der Pauschalbeitrag gemäß § 3 Absatz 4 Beitragssatzung beträgt 250,00 €.